



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Dalberg, Rudolf: Die finanzielle Belastung Deutschlands durch den
Friedensvertrag

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die finanzielle Belastung Deutschlands durch den Friedensvertrag

Von Dr. jur. u. phil. Rudolf Dalberg



ie durch den Friedensvertrag festgestellte finanzielle Belastung Deutschlands geht weit über das Maß hinaus, welches durch die deutsche Annahme des Friedens- und des Waffenstillstandsangebots der Alliierten vom 5. Oktober 1918 Vertragsgrundlage geworden war. Hiernach waren maßgebend die 14 Punkte Wilsons, wie sie in der Kongreßboischaft des Präsidenten vom 8. Januar 1918 formuliert worden waren. Es war darin für die siegende Partei der Verzicht auf Erstattung der eigentlichen Kriegskosten ausgesprochen worden und nur eine begrenzte Entschädigungspflicht aufgestellt, nämlich die Wiederherstellung von Belgien, Nordfrankreich, Serbien, Montenegro und Rumänien; hierzu kam lediglich noch auf Grund der Note Lansing vom 5. November 1918 der Ersatz von Schäden, welche die Zivilbevölkerung der Alliierten erlitten hatte. Diese feste Rechtsgrundlage ist durch den Artikel 231 des Friedensvertrages vollständig umgestoßen worden. Deutschland wird für alle Verluste und Schäden grundsätzlich verantwortlich gemacht, welche die feindlichen Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben.¹⁾ Diese Schadenersatzforderungen werden auch auf die Angreifer Italien und Rumänien sowie auf Rußland ausgedehnt. Zwar wird im Artikel 232 anerkannt, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichen, um die völlige Wiedergutmachung zu gewährleisten; dennoch wird nicht nur der Ersatz aller der Zivilbevölkerung der Alliierten entstandenen Schäden verlangt, was den Wilsonschen Punkten entsprechen würde, sondern darüber hinaus wird auch Ersatz verlangt in Höhe der kapitalisierten Pensionen und Entschädigungsleistungen für militärische Opfer des Krieges und deren Angehörige.²⁾ Weiter werden erstattet verlangt die Kosten der Unterstützungen an Kriegsgefangene, deren Familien und an die Familien der Mobilisierten³⁾, ferner die Schäden durch Heranziehung zur Zwangsarbeit ohne entsprechende Vergütung.⁴⁾ Dazu kommen als Hauptpunkte die Kosten des Wiederaufbaues in Belgien, Nordfrankreich, Serbien usw. sowie der Ersatz der versenkten Schiffe, Ersatz auch für Schäden an jeglichem nicht militärischen Staatseigentum; und schließlich sollen auch alle erhobenen Kontributionen und Geldstrafen rückvergütet werden, selbst soweit sie dem Völkerrecht entsprechend auferlegt wurden.

Hierzu kommt noch gesondert — über die von Wilson geforderte Wiederherstellung Belgiens hinausgehend — die Erstattung aller Summen, nebst 5 Prozent jährlichen Zinsen, welche Belgien von den Entente-Regierungen bis zum 11. November 1918 entliehen hat. Sie sind in besonderen Scheckscheinen, zahlbar in Gold, spätestens am 1. Mai 1926 zu entrichten. Dieser Betrag, der die gesamten Kriegskosten Belgiens darstellt, wird auf annähernd 5 Milliarden Goldmark anzunehmen sein.

¹⁾ Vgl. Teil VIII Anl. 1 des Friedensvertrages 1a Art. 116.

²⁾ Vgl. Teil VIII Anl. 1 Nr. 5.

³⁾ Vgl. Teil VIII Anl. 1 Nr. 6 und 7.

⁴⁾ Vgl. Teil VIII Anl. 1 Nr. 8.

Die so bestimmte Entschädigungspflicht, deren zahlenmäßige Feststellung erst bis zum 1. Mai 1921 erfolgen soll, geht weit über die die Vertragsgrundlage bildenden Wilson-Punkte hinaus. Es liegt ein kaum verhüllter Vertragsbruch vor; Gerechtigkeit und Treue und Glauben verlangen die Wiederherstellung der Wilson-Punkte.

Zur Sicherstellung und Anerkenntnis seiner Schuld hat Deutschland als Anzahlungen folgendes zu leisten:

1. 20 Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber zahlbar ohne Zinsen bis 1. Mai 1921.

2. 40 Milliarden Mark Gold in Anweisungen auf den Inhaber mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen für die Jahre 1921—26 und 5 Prozent Zinsen für die Zeit nach 1926. Dazu 1 Prozent Tilgung ab 1926.

3. Schriftliche Verpflichtung über 40 Milliarden Mark Gold in Anweisungen, zu 5 Prozent verzinslich.⁵⁾ Was unter Goldmark zu verstehen ist, wird in Art. 262 festgesetzt. Nach Wahl der Gläubiger sollen es Golddollar, Pfund Sterling, Goldfranken oder Goldlire sein und zwar mit dem Gewicht und Feingehalt von 1914. Es haben diese Währungen untereinander keinen festen Kurs. Alle haben ein mehr oder weniger großes Disagio gegenüber dem Dollar. Insbesondere der für die Entschädigungen vorwiegend in Betracht kommende Frank ist um mehr als die Hälfte gegenüber dem Dollar gesunken, wie das auch seiner gesunkenen Kaufkraft innerhalb Frankreichs entspricht. Die Höhe der Entschädigungen wird nun aber zu einem Teil in dem geringwertigen Frank bei Kriegsende berechnet (zum Beispiel Militärpensionen, Unterstützungen usw.); sie muß also höher ausfallen, als wenn der Frank bei Kriegsende noch höherwertig gewesen, die Lebenskosten in Frankreich niedriger gewesen wären. Es wäre eine offenbare Unbilligkeit, wenn nun statt Franken etwa demnächst Dollars verlangt würden, nach Friedensparität. Das wäre keine Entschädigung mehr, sondern Gewinnerzielung aufgrund einer formalen Vertragsbestimmung. Auch bei etwaiger späterer Entwertung der ausländischen Währungen, die durchaus nicht außerhalb der Möglichkeit liegt, könnten sich aus Artikel 262 schwere Unbilligkeiten ergeben.⁶⁾

Die Gesamthöhe der Entschädigungen soll mit den oben genannten Summen nicht erschöpft sein. Sie wird endgültig festgesetzt durch die Commission des reparations⁷⁾. In diese Summen einzurechnen sind die von Deutschland in Natur zurückzuleistenden Gegenstände, welche aus Wegnahme, Sequestrierungen usw. herrühren.⁸⁾ Mit welchen wahnwitzigen Entschädigungssummen auf der Seite der Entente aufgrund dieser Friedensbestimmungen zum Teil gerechnet wird, ergibt die Rede des französischen Finanzministers Klotz zur Ratifizierung des Friedensvertrages, welche die von Deutschland allein an Frankreich zu leistende Entschädigung auf 375 Milliarden Franken beziffert. Dem entspricht etwa die Stellungnahme des französischen Wiederaufbauministers Loucheur, welcher in der Kammerdebatte

⁵⁾ Vgl. Teil VIII Anl. 2 Nr. 12 c.

⁶⁾ Vgl. näheres Dalberg, Finanzgesundung aus Währungsnot. 1920. Carl Heymanns Verlag. S. 72 ff.

⁷⁾ Art. 238, ferner Teil VIII, Anl. 2.

⁸⁾ Art. 238, 243 a E.

zur Friedensratifizierung ausführte, daß Deutschland zwanzig Jahre lang je 18 Milliarden Goldmark aufbringen müsse. Wenn an solche Summen in den Köpfen der feindlichen Staatsmänner wirklich gedacht wird, so muß Deutschland jede Hoffnung auf wirtschaftliche Wiederaufrichtung fahren lassen; an solche Summen kann nicht einmal gedacht werden, geschweige daß sie gezahlt werden können. Bei gegenwärtigem Valutastande bedeutet jede Goldmark den zehnfachen Betrag an Papiermark. Nach Loucheur wären also 180 Milliarden Papiermark Jahr für Jahr dreißig Jahre lang zu zahlen. Wer nur einen Begriff vom deutschen Volksvermögen (vor dem Kriege 350 Milliarden Mark) und Volkseinkommen (vor dem Kriege 40 Milliarden Mark) hat, muß angesichts solcher Forderungen die Zurechnungsfähigkeit der Personen bezweifeln, die sie zu stellen wagen. Eine psychologische Erwägung sollte die Ententemächte vor einer Überspannung des Bogens bewahren: Ein Volk, dem sich nicht die Aussicht bietet durch Arbeit seine Lage, wenn auch nur wenig, zu verbessern, wird niemals die Tätigkeit und Produktivität entfalten, die es an sich erzielen könnte. Das Ergebnis überspannter Forderungen wird sein, daß die Leistungsmöglichkeit des deutschen Volkes erschöpft wird, daß die Entente weniger erhält, als sie bei verständiger Forderungsbemessung erhalten könnte. Allerdings mehren sich in letzter Zeit die gewichtigen Stimmen auch aus den feindlichen Ländern, welche auf eine Revision des Friedensvertrages drängen. Der damalige Vorschlag der deutschen Unterhändler zum Frieden, welcher die feste Summe von 100 Milliarden Goldmark, allerdings auf lange Jahre verteilt und zinsenlos versprechen wollte, wird bei den heutigen zerrütteten Wirtschaftsverhältnissen in Deutschland nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Bei dem heutigen Stand der deutschen Valuta bedeutet diese Summe ein Mehrfaches von dem, was sie bei dem wesentlich höheren Stande im Mai 1919 noch bedeutete. Die Gebietsabtretungen und die wirtschaftlichen Fesseln, die uns durch den Friedensvertrag auferlegt sind, haben die frühere Rechnungsgrundlage völlig verschoben. Den so veränderten Verhältnissen muß bei einer endgültigen Neuverfestigung Rechnung getragen werden. Es sei hier hingewiesen auf das Buch des englischen Delegierten zur Friedenskonferenz J. M. Keynes „The economic consequences of peace“¹⁾, in welchen von einem Manne, dessen Sachverständnis die Feinde nicht bestreiten können, anerkannt wird, daß Deutschland nicht in der Lage sein würde, mehr als 40 Milliarden Goldmark zu zahlen.

Daß diese Stimmen aber durchaus noch nicht das Übergewicht gewonnen haben und daß es falsch wäre, sich in dieser Hinsicht übertriebenen Hoffnungen hinzugeben, beweist die neue Rede Millerands in der französischen Kammer Ende Mai 1920. Millerand erklärte, die Auskünfte, die man seit einem Jahre erhalten habe, gestatteten, den Betrag der französischen Wiedergutmachung auf 200–210 Milliarden Mark zu schätzen; nach dem Stande vom 15. Mai seien das 70 Milliarden Goldmark. Hiervon sollten aber die Lieferungen, die Deutschland in natura an Kohle, chemischen Produkten usw. machen würde, unter keinen Umständen abgezogen werden. 70 Milliarden Goldmark bedeuten aber bei dem heutigen Valutastande 700 Milliarden Papiermark oder das $3\frac{1}{2}$ fache der gesamten bisherigen deutschen inneren Schuldb. Wenn auf der bevorstehenden Konferenz in

¹⁾ John Maynard Keynes. Die wirtschaftlichen Folgen des Friedens. Deutsche Ausgabe. 1920

Spa, für die die Rede Millerands doch als Auftakt anzusehen ist, eine Summe von gleicher oder ähnlicher Höhe festgesetzt werden sollte, dann müßte Deutschland allerdings alle Hoffnung aufgeben, und es würde nur ein schwacher Trost sein, vielmehr wie blutige Ironie wirken, wenn ihm gleichzeitig versichert würde, daß diese Summe als endgültig keine Erhöhung mehr erfahren würde. Nur wenn in Spa doch noch die Einsicht siegen und eine feste Summe von tragbarer Höhe festgesetzt werden sollte, würde Deutschland neue Hoffnung schöpfen können. Es würde daraus für Deutschland die starke moralische Verpflichtung erwachsen, zur Abtragung dieser Summe das Letzte aus dem deutschen Volke herauszuholen, und damit würde auch dem Interesse der Entente am besten gedient sein.

Hier muß eingeschaltet werden, daß nach amtlicher deutscher Angabe bis zum Januar 1920 durch Deutschland an die Ententestaaten bereits Werte gestossen sind, die sich auf eine Höhe von 37 Milliarden Goldmark belaufen, in der allerdings auch Liquidationen von 12 Milliarden einbegriffen sind, deren Berechnung noch offen steht. Diese Summe ist allerdings nicht nach den Friedensvertragsgrundsätzen berechnet. Sie soll den Betrag der Werte darstellen, die überhaupt aus der deutschen Wirtschaft seit dem Waffenstillstand herausgeholt worden sind. In ihr wird kenntlich einerseits der gute Wille des deutschen Volkes zur Wiedergutmachung, andererseits aber der Grad der Verarmung, welcher infolge solcher Leistungen innerhalb der deutschen Grenzen hat eintreten müssen.

Die endgültige Bezifferung der zu leistenden Entschädigung ist der Commission des reparations übertragen, deren Mitglieder von den Ententestaaten bestimmt werden. Deutschland oder Neutrale sind darin nicht vertreten. Diesem Ausschuss sind so weitgehende Rechte vorbehalten, daß man sagen muß, ein Teil der deutschen Souveränität sei auf ihn übergegangen. Die Beratungen des Ausschusses sind geheim; die Deutsche Regierung hat lediglich das Recht, gehört zu werden, ohne Anteil an den Beschlüssen zu haben. Der Ausschuss ist an keine Gesetzgebung und auch nicht an besondere Vorschriften der Untersuchungen und Verfahren gebunden; er soll sich von Gerechtigkeit, Billigkeit, Treue und Glauben leiten lassen.¹⁰⁾ Bei der eigentlich paritätischen Zusammensetzung des Ausschusses muß diese Bestimmung wie Ironie wirken. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Rechte diplomatischer Vertreter. Die Deutsche Regierung muß dem Ausschuss alle Auskunft über Finanzlage und Finanzgeschäfte, über Vermögen und Produktionskraft, Vorräte und die laufende Erzeugung von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen liefern.¹¹⁾ Gegen die mißbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung ist kein Schutz gegeben; die Handels- und Betriebsespionage des Auslands ist damit Deutschland gegenüber legalisiert. Deutschland muß alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen erlassen und in Kraft halten, welche zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen nötig erscheinen.¹²⁾ Der Ausschuss ist zwar zu Stundungen und Zahlungserleichterungen gegenüber Deutschland befugt; Beschlüsse müssen aber gerade in den wichtigsten Fragen, zum Beispiel der Aufschiebung der Zahlungspflicht, einstimmig erfolgen.¹³⁾ Die

¹⁰⁾ Teil VIII Anl. II.

¹¹⁾ Teil VIII Art. 240.

¹²⁾ Teil VIII Art. 241.

eine Stimme Frankreichs kann also alle Erleichterungen vereiteln. Die Beschlüsse sind weiter sofort vollstreckbar. Dem Ausschuss ist also nicht nur unbeschränkte Verwaltungsmacht gegeben, sondern Gerichtshoheit zuerkannt. Eine Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ausschusses wegen Verletzung ihrer Amtspflicht besteht nicht gegenüber dem etwa geschädigten Deutschen Reich oder deutschen Bürgern, sondern lediglich gegenüber der eigenen Regierung.¹³⁾ Den schwersten Ausdruck der Knechtung Deutschlands durch den Ausschuss wird man in der Bestimmung finden müssen, daß für den Fall, daß Deutschland seinen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nachkommt, wirtschaftliche Sperre und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche den Entente-Regierungen „als durch die Umstände geboten erscheinen“ (also Zwangsmaßnahmen jeder Art!) von Deutschland nicht als feindselige Handlung betrachtet werden dürfen. Da die Einhaltung aller Verpflichtungen unmöglich sein wird, ist also das deutsche Eigentum und die ganze deutsche Wirtschaft jederzeitigem feindlichen Zugriff wehrlos preisgegeben. Insbesondere wird dadurch den Deutschen die Sicherheit genommen, neues Eigentum, sei es im Inland, sei es im früher feindlichen Ausland, unter Rechtsgewähr erwerben zu können. Alles unterliegt dem Zugriff, soweit nicht im einzelnen Falle etwa in völkerrechtlich bindender Weise auf diese Rechte verzichtet wird. Der gesamte Besitz und die Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der Deutschen Staaten haften an erster Stelle für alle Vertragsverpflichtungen. Demgemäß kann also auch der Zinsendienst der inneren Anleihen nach Willkür des Ausschusses in Frage gestellt werden. Dieser Zustand ist eines großen Volkes unwürdig. Ein Ausschuss mit derartig unbeschränkten Befugnissen ist ein Hohn auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Das deutsche Volk wird in Zukunft in den wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nicht von seiner gewählten Regierung geleitet, sondern sein Tun und Lassen wird ihm von einem kraft fremden Machtspruchs eingesetzten Ausschuss von Ausländern diktiert werden. Ein für ein großes Volk auf die Dauer unmöglicher Zustand! Allerdings wird der Wiedergutmachungsausschuss einsehen müssen, daß eine Einstellung der Zinsenzahlungen auf Kriegsaus- und Staatsanleihen unmittelbar den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft nach sich ziehen würde; denn es werden dadurch nicht nur wohlhabende Kapitalisten betroffen, sondern, da ungeheuer große Beträge, namentlich Kriegsanleihen, sich bei Sparkassen, öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten befinden, würden Millionen kleiner Rentenbezieher und Pensionäre dadurch in den Grundlagen ihrer Existenz berührt werden. Natürlich darf auch nicht, wie es an sich juristisch möglich wäre, auch die Deckung der Kosten der laufenden Staatsverwaltungen in Frage gestellt werden, da ein daraus folgendes Stillstehen der Staatsmaschine ohne weiteres das Chaos und den Ausfall weiterer Entschädigungsleistungen bedingen würde. Ein durch die Entschädigung etwa erzwungener Staatsbankrott würde auch das Vertrauen aller Volkskreise in die Möglichkeit des Wiederauflebens der Wirtschaft endgültig vernichten.

Gegenüber diesen erdrückenden Vertragspflichten und den alle Grenzen überschreitenden Befugnissen des Ausschusses hat Deutschland allerdings ein gewisses Recht auf Berücksichtigung seiner Lebensnotwendigkeiten erhalten.

¹³⁾ Teil VIII Anl. II § 13.

¹⁴⁾ Teil VIII Anl. II § 21.

Der Art. 234 bestimmt: „Der Wiedergutmachungsausschuß prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands. Er hat Vollmacht, die Frist für die Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlungen abzuändern.“

In Art. 235 heißt es, „daß von den zunächst zahlbaren 20 Milliarden diejenigen Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen bezahlt werden könnten, die für notwendig gehalten werden, um Deutschland die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu gewähren.“ Da nun, wie oben erwähnt, diese ersten 20 Milliarden bereits mehr als beglichen sind, da die Entente aber bisher nicht, wie sie verpflichtet war, die für das Wiederaufleben Deutschlands erforderlichen Nahrungsmittel und Rohstoffe geliefert hat, wird die erste deutsche Forderung sein müssen, daß ein Teil der geleisteten Werte, vielleicht 5 Milliarden, der deutschen Wirtschaft baldigst wieder zur Verfügung gestellt wird. Das deutsche Volk darbt und die Industrie liegt zum Teil still, zum andern Teil kämpft sie um ihre Existenz wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten der Kohlen- und Rohmaterialbeschaffung und wegen Arbeiterforderungen, die auf Nahrungsmangel zurückzuführen sind. Die Gesundung kann nur eingeleitet werden durch loyales Kreditentgegenkommen seitens des Auslandes.

Die finanzielle Kraft Deutschlands ist durch die Gebietsverluste stark beeinträchtigt. Mit Elsaß-Lothringen geht fast $\frac{1}{4}$ der deutschen Eisenproduktion verloren, mit dem Saargebiet rund 9 Prozent der Kohlenförderung; mit Oberschlesien, wo die Entscheidung bringende Abstimmung noch aussteht, könnten 23 Prozent der deutschen Kohlenproduktion verloren gehen. Hierzu kommen die landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiete von Westpreußen und Polen. Jedenfalls wird in Zukunft Deutschland noch mehr wie früher von der Einfuhr des Auslandes abhängen, während seine Fähigkeit auszuführen sehr geschwächt ist. Die günstigeren Ausfuhrzahlen seit Dezember 1919 sind zu einem großen Teil Ausverkaufswirkungen, sie beruhen zu einem guten Teil auf der Ausfuhr von Kapitalgütern und führen zu einer Kapitalsentblößung der deutschen Wirtschaft mit der Folge, daß demnächst die deutsche Produktionskraft noch weiter zurückgeht. In gleichem Maße, wie das erfolgt, ist auch die Möglichkeit beschränkt, die ungeheuren Entschädigungen zu leisten. Während sonst es Völkerrechtsübung gewesen ist, daß bei Gebietsabtretungen die Schulden mit auf den übernehmenden Staat übergehen, ist dies im Friedensvertrag bei dem hauptsächlichsten Gebietsverlust nicht vorgesehen.¹⁵⁾ Elsaß-Lothringen geht ohne Schulden über und ebenso die Kolonien, nicht einmal das bedeutende Staats- und Kroneigentum wird vergütet.

Die übrigen Staaten, insbesondere Polen, Dänemark, Freistadt Danzig, die deutsches Gebiet erhalten, sollen nur den anteiligen Betrag der Vorkriegsschuld übernehmen, der lächerlich gering ist; denn bekanntlich betrugen die gesamten Reichsschulden vor dem Kriege 5 Milliarden, während sie nachher 200 Milliarden Mark überstiegen, wozu noch die ungemessenen Kriegsentschädigungen kommen. Das in diesen letztgenannten deutschen Gebieten belassene Staats- und Kroneigentum wird allerdings auf die Wiedergutmachung gutgeschrieben; in welcher Höhe, steht jedoch dahin. Die Forderungen des Deutschen Reiches an seine früheren Bundesgenossen müssen abgetreten werden, ohne daß umgekehrt auch entsprechende

¹⁵⁾ Titel III, Art. 55.

Pflichten, zum Beispiel gegenüber der Türkei zu Goldzahlungen, erlöschen sollen. Ebenso kann der Wiedergutmachungsausschuß binnen eines Jahres nach Friedensschluß die Abtretung deutscher Rechte und Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen in diesen Ländern, sowie in Rußland und China fordern. Der Wert solcher Rechte wird vom Wiedergutmachungsausschuß einseitig festgesetzt und auf die Kriegsschuld verrechnet. Deutschland muß seine enteigneten Bürger entschädigen, und da dies nur mit Papiergeld und Schuldverschreibungen erfolgen kann, wird so künstlich die Inflation und Geldentwertung in Deutschland weiter getrieben.

Aber die Artikel der Erfüllung der Entschädigungsleistungen sind nun einige Sonderbestimmungen getroffen von besonders belastender Wirkung. Zur Wiederherstellung der zerstörten Gebiete ist Deutschland verpflichtet, seine Hilfsmittel und Arbeitskräfte unmittelbar zu verwenden; der Ersatz der versenkten Schiffe erfolgt und ist erfolgt durch Ablieferung der deutschen Flotte. Ferner sind Lieferungen von Kohle und Kohlederivaten, von Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen in Natur ausbedungen.

Die deutsche Handelsflotte hat die Entente gänzlich geraubt. Sie will Tonne für Tonne ihrer versenkten Schiffe ersetzt haben.¹⁶⁾ Das wenige, was zunächst noch nach der Hauptübergabe geblieben war, ist unter der Bezeichnung als Wiedergutmachung für die Versenkung der deutschen Kriegsschiffe in Scapa Flow nachträglich gefordert worden, einschließlich des weitaus größten Teils allen deutschen Hafenmaterials an Docks, Kranen, Schleppern und Baggern. Der uns gebliebenen Schiffsbestand beträgt kaum 3 Prozent der früheren Flotte.

Ferner muß Deutschland fünf Jahre lang Handelsschiffe für die Alliierten auf deutschen Werften bauen und zwar bis zu 200 000 Tonnen jährlich, sodaß eine auch nur mäßige Wiederaufrichtung der deutschen Flotte für diese Zeit überhaupt ausgeschlossen erscheint. Deutschland hat seinerseits auf alle Ansprüche, die sich aus feindlicher Einwirkung gegen seine Flotte herleiten könnten, verzichten müssen.¹⁷⁾ Dieser Frieden der Gerechtigkeit, wie ihn die Franzosen gern nennen, mißt also auch in den Einzelheiten ganz offensichtlich mit zweierlei Maß. Auch alle deutschen Unterseefabel gehen mit dem Friedensschluß verloren. Es wird dafür auf die Wiedergutmachungsschuld lediglich der Betrag der Anlagelosten gutgeschrieben, während die heutigen Weltmarktpreise dieser Fabel das Dreißigfache dieser Summe betragen.

Zur unmittelbaren Wiederherstellung der zerstörten Gebiete wird Deutschland zur Lieferung einer Anzahl von Gegenständen in Natur verpflichtet.¹⁸⁾ In Betracht kommen Maschinen, Werkzeuge, Tiere, Materialien zum Wiederaufbau, deren Preise vom Ausschuß festgesetzt werden; doch soll bei deren Anforderung den inneren Bedürfnissen Deutschlands Rechnung getragen werden. Bisher hat man von Rücksichtnahme auf das innere Leben Deutschlands nichts gespürt; es wird abzuwarten sein, was auf Grund dieser Bestimmungen verlangt werden wird. Die Listen der zu fordernden Gegenstände sollen binnen 60 Tagen nach Friedensschluß überreicht werden. Jedenfalls besteht auf Grund dieser Bestimmungen für

¹⁶⁾ Teil VIII, Anl. III, § 1.

¹⁷⁾ Teil VIII, Anl. III, § 8.

¹⁸⁾ Teil VIII, Anl. IV, § 2.

den Ausschluß die Möglichkeit, die ganze deutsche Industrie durch Entblößung von Materialien und Maschinen lahm zu legen. Wenn weiter von Frankreich auch deutsche Arbeitsleistungen beim Wiederaufbau in Natur verlangt werden, so wird von Deutschland zu fordern sein, daß die Leitung der Arbeiten, die von deutschen Arbeitern erfolgt, auch durch deutsche Unternehmer geschieht; nur dann erscheint eine wirklich zweckmäßige Ausnutzung der deutschen Arbeit gewährleistet. Wenn weiter als unmittelbare Abschlagslieferung eine große Menge Vieh verlangt wird, unter anderem 140 000 Milchkühe, so bedeutet das mit Rücksicht auf die Ernährungslage Deutschlands den Tod tausender Säuglinge.

Weiter sind durch den Friedensvertrag 10 Jahre lang Kohlenlieferungen an Belgien, Frankreich und Italien übernommen¹⁹⁾, deren Gesamtbetrag in den ersten 5 Jahren zwischen 39½ und 42 Millionen Tonnen betragen soll und in den folgenden 5 Jahren noch bis 32½ Millionen Tonnen jährlich gehen kann. Das sind völlig unausführbare Verpflichtungen. Es ist für 1920 bereits eine Herabsetzung der Verpflichtung auf 20 Millionen Tonnen zugestanden; aber auch das kann nicht geleistet werden. Bereits jetzt, wo nur geringere Lieferungen an die Entente erfolgen, und wo Oberschlesien noch mangelnd liefert, droht der Kohlenmangel die ganze deutsche Industrie lahm zu legen. Der gute Wille Deutschlands zur Erfüllung dieser Pflichten ergibt sich aus der im Februar unter großen Opfern seitens der Regierung mit den Arbeitern vereinbarten Verlängerung der Arbeitszeit durch Übersichten. Ganz schwere Ungerechtigkeiten bergen die Bestimmungen über die Verrechnung der ausbedungenen deutschen Lieferungen. Für Kohlen, die auf dem Landweg geliefert werden, soll gutgeschrieben werden der deutsche Preis, der aber nicht höher sein darf, als der englische Preis frei Grube. Infolge der anormal gesunkenen deutschen Valuta bedeutet der deutsche Preis für das Ausland geradezu ein Geschenk. Die Weltmarktpreise in fremder Valuta sind um ein Vielfaches höher, je nach dem wechselnden Valutastande beträgt der Weltmarktpreis das 10—20fache des deutschen Preises. Wenn diese Vorschrift nicht geändert wird, könnte Deutschland sich gezwungen sehen, auch den Kohlenpreis im Innern entsprechend auf das Vielfache des jetzt schon so hohen Preises heraufzusetzen und dadurch eine neue Preisrevolution innerhalb der ganzen deutschen Wirtschaft mit unabsehbaren Folgen heraufzubeschwören; während Deutschland sich bei dem freien Export von Waren durch Valutazuschläge bei der Ausfuhr helfen kann, muß es bei den Lieferungen auf Grund der Preisvorschriften des Friedensvertrages sich eine Ausplünderung kolossalen Umfanges gefallen lassen. Ebenso liegt es bei den Kohlederivaten und den chemischen Produkten, von welchen letzteren 50 Prozent des bei Friedenseintritt vorhandenen Vorrats und bis zu 25 Prozent der weiteren Erzeugung bis zum Jahre 1925 abzuliefern sind.²⁰⁾ Bei der an die Inlandspreise anknüpfenden Preisberechnung ist die Möglichkeit eines so ungeheuren Zwiespalts der In- und Auslandspreise, wie er heute infolge des deutschen Valutasturzes eingetreten ist, nicht berücksichtigt worden und konnte nicht berücksichtigt werden. Die veränderten Verhältnisse verlangen dringend die Abstellung der aus solchen Bestimmungen sich ergebenden unhaltbaren Lage. Die

¹⁹⁾ Teil VIII Anl. V.

²⁰⁾ Teil VIII Anl. VI.

gegenwärtige Ausnutzung dieser Preisvorschriften durch Frankreich insbesondere bedeutet eine ganz grobe Ausbeutung Deutschlands.

Eine weitere unerhörte Ausbeutung der Zwangslage Deutschlands bietet die Bestimmung, daß die Erlöse der in Deutschland durchgeführten Liquidationen zum Friedenskurse in die Auslandswährung umzurechnen sind. Da wegen des seit Kriegsbeginn bereits sinkenden Wertes der Mark diese Erlöse in Mark höher ausfallen mußten, als bei stabil gebliebener Währung und da gegenüber diesen höheren Erlösen ein niedrigerer deutscher Valutastand nur die natürliche Ausgleichung ist, liegt darin eine ganz unberechtigte Mehrbelastung, die nicht als „Wiedergutmachung“, sondern als Veraubung angesehen werden muß. Eine besondere Entrechtung der Deutschen liegt darin, daß die Liquidatoren deutschen Gutes lediglich strafrechtlich verantwortlich sind, aber nicht zivilrechtlich haftbar, während umgekehrt die deutschen Liquidatoren voll verantwortlich gemacht werden können.

Unerhört belastend ist auch die Bestimmung, wonach die Kosten der Besetzung des Rheinlandes durch Deutschland zu tragen sind. Diese in Auslandswährungen entstehenden Kosten, für die keine Höchstziffern festgelegt sind, bieten bei dem gegenwärtigen Valutastand eine ganz ungewisse Belastung. Sie bieten bei dem gegenwärtigen Valutastand eine ganz ungewisse Belastung. Sie gewähren Frankreich und England die Möglichkeit, einen wesentlichen Teil der Kosten ihres ersten Friedensjahres auf Deutschland abzuwälzen. Das ist keine Kosten ihres ersten Friedensjahres auf Deutschland abzuwälzen. Das ist keine Wiedergutmachung mehr, sondern eine nackte Kriegsschädigung. Hierzu kommen die Kosten des Wiedergutmachungsausschusses, welche allein für 1920 auf 500 Millionen Mark veranschlagt werden. Mit den hier aufgezeigten wichtigsten Belastungen des Deutschen Reiches aus dem Friedensvertrag ist die Summe der Ungerechtigkeiten und Unmöglichkeiten, die sich in finanzieller Hinsicht aus dem Friedensvertrage ergeben, noch nicht erschöpft. Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten hier darzulegen.

Die Verpflichtungen aus dem Vertrag von Versailles müssen Deutschland eine Wiedergutmachung unmöglich machen. Die Zahlungs- und Lieferungs-pflichten wirken derart, daß das Arbeitsergebnis des deutschen Volkes auf Jahrzehnte zu einem wesentlichen Teil ins Ausland fließt. Ein Gegenwert wird nicht geleistet; nur eine Gutschrift, noch dazu in meist unzureichender Höhe erfolgt auf dem Konto der Wiedergutmachung, das aber so hoch ist, daß praktisch keine Abblürdung in Aussicht steht; es fehlt dem deutschen Volk die Aussicht, durch noch so angestrengte Arbeit seine Lage bessern zu können. Dem arbeitenden deutschen Bürger muß aber die Regierung den Gegenwert für die hergestellten Produkte geben. Sie kann das nur in Papier, in Banknoten oder Schuldverpflichtungen. Die Inflation im Inland wird so immer weiter getrieben. Der Gütervorrat der deutschen Wirtschaft vermag nicht entsprechend der geleisteten Arbeit zu wachsen, während die nominelle Kaufkraft der einzelnen Wirtschaftssubjekte sich aus dem Papierentgelt dauernd vergrößern muß. Eine immer weiter fortschreitende Entwertung des deutschen Geldes muß die notwendige Folge sein. Solange die wichtigsten Vertragspflichten bestehen bleiben, ist kein Ende dieses Prozesses abzusehen. Wenn schließlich der Geldverkehr versagt, wenn niemand mehr Geld, oder gar Schuldscheine, die sich dauernd entwerten, für seine realen Güter annehmen will, muß der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft folgen.

Dann kommt aber auch der Zeitpunkt, wo eine Fortsetzung der Friedensvertragsleistungen zur Unmöglichkeit wird. Das eigene Interesse weist also, wie oben bereits bemerkt, die Gegner auf eine grundsätzliche Revision des Friedensvertrages, wenn die Franzosen auch noch in ihrem übermütigen Siegergeföhle glauben, zugleich die Wirtschaft der Welt und das Deutsche Reich auf Grund papierner Verpflichtungen endlos vergewaltigen sowie restlose Wiedergutmachung durchsetzen zu können.

Es wird die vornehmste deutsche Aufgabe sein, die Erkenntnis der Unmöglichkeiten des Friedensvertrages allgemein zu machen, und auf die notwendige Revision zu drängen, ein Verlangen, dem sich auf die Dauer kein Einsichtiger auch unter den Feinden wird entziehen können.

Neubefestigung der deutschen Valuta?

Von Alfred Farnsburgh



Die deutsche Reichsmark ist Ende Mai auf dem Weltmarkt mit etwa $2\frac{1}{2}$ amerikanischen Cents oder annähernd 15 schweizerischen Centimes bewertet worden. Ein kläglicher Tiefstand, und dennoch eine Besserung, wie man sie noch vor ganz kurzer Zeit nicht zu erhoffen wagte. Denn Ende Januar galt die Mark kaum einen Cent und wenig mehr als 5 Centimes. Diesem Wiederanstiegen des Marktkurses parallel geht eine unverkennbare Besserung des deutschen Weltkredits. Die Feinde von ehemals wollen nicht nur die Kriegsschädigung finanzieren, die ihnen Deutschland zu zahlen hat, sondern auch der inneren Wirtschaft des Landes zu Hilfe kommen. Nun hat zwar noch niemals eine pekuniäre Hilfeleistung des Auslands den völligen Niederbruch der Valuta eines finanziell gedrängten Landes verhindern oder gar eine Verdreifachung ihres Werts herbeiführen können. Denn eine Landeswährung wird nur von innen heraus ruiniert und kann auch nur von innen heraus geheilt werden, so weit dies überhaupt möglich ist. Trotzdem besteht unverkennbar ein enger Zusammenhang zwischen der Auslandshilfe und der elementaren Besserung des Marktkurses.

Der Wunsch, die Weltgeltung der deutschen Währung zu heben, ist allenthalben außerordentlich lebhaft. Zahlreiche Gründe wirken zusammen, um die in anderen Fragen so weit auseinanderstrebenden Länder der Entente und die maßgebenden Neutralen in diesem einen Punkte gemeinsame Sache machen zu lassen. Die einen wollen Deutschlands Kaufkraft wieder herstellen, um an ihm einen Abnehmer für ihre hochgehäuften Warenvorräte und ihre zurzeit unfreiwillig auf Lager arbeitende Industrie zu gewinnen. Die anderen wollen dem deutschen Schleuder-Ausverkauf ein Ende machen, der eine unvermeidliche Folge der Währungskatastrophe bildet und die Weltproduktion gefährdet. Wieder andere geben sich der Hoffnung hin, daß ein valutarisch gekräftigtes Deutschland seiner vertragsmäßigen Wiedergutmachungspflicht besser werde nachkommen können, als deutsche Finanzfachverständige es heute für möglich halten. Insbesondere aber, und das ist der Punkt, in dem die Interessen aller beteiligten Länder durchaus solidarisch sind, will man die enormen Massen Marknoten und Markguthaben,